

567. Münster den 8. Februar 1802. (B. 7. b. Fastnachts-Mißbräuche.)

Domkapitularche Landes-Regierung, sede vac.

Das zur Fastnachtszeit an verschiedenen hochstädtischen Orten in den Kirchspielen übliche Umherjagen berittener Bauernknechte behufs Einsammelns von Geschenken zu den Fastnachtszehen, wird bei 25 Rthlr. Strafe, sodann auch das Erscheinen auf öffentlicher Straße in unanständiger Bekleidung, oder mit masquirtem oder gefärbtem Gesichte, unter Androhung von 5 Rthlr. Gelbbuße, verboten; und schließlich gewärtiget: daß, bei den während der Fastnachtszeit eintretenden Lustbarkeiten, Niemand die Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit überschreiten werde.

567½. Münster den 26. April 1802. (Z. b. Fruchttheurung.)

Domkapitularcher Geheimer-Rath.

Um bei der obwaltenden Fruchttheurung einen für die Armen und Hülfbedürftigen erreichbaren Preis des ihnen nöthigen Brodformes einerseits zu erzielen, ohne, auf der andern Seite, die Freiheit des Handels und der Gewerbe, so weit die Umstände es erlauben, zu stören, wird verordnet: „daß jeder Brandweimbrenner monatlich — vom 10ten Mai anfänglich bis zum Augustmonat dieses Jahres einschließlic — von jeder Tonne seiner Brandweinkessel (und zwar sowohl der Destillirkessel, als der Rauchbrandkessel) zwei Scheffel untadelhaften, per Scheffel wenigstens 34 Pfund schwer wiegenden Roggens Stadt Münsterischer Maaß — gegen baare Zahlung des hierdurch für jedes Malter selbiger Maaß, auf 9 Rthlr. bestimmten Preises — auf Erfordern der Beamten, und resp. so viel die hiesige Stadt betrifft, des hiesigen Stadtrichters — Behuf der dürftigen Eingefessenen dieses Hochstifts abliefern soll.“

Die unter dieser Bedingung ihr Gewerbe fortsetzen oder resp. einstellen wollenden Brandweimbrenner müssen

in Städtiger Frist ihre desfallige Erklärung, resp. unter eidlicher Angabe der Größe ihrer Kessel, und unter Einlieferung der Helme der Leßtern an den Ortsbeamten bewirken, und sollen die außer Betrieb gesetzt werdenden Brandweinkessel, zu diesem Zweck auch noch amtlich versiegelt werden.

Die zur Ausführung dieser Maaßnahme erforderliche amtliche Controle, so wie die auf Renitenz oder auf Defraudationen und Entgegenhandlungen der (ausführlich ertheilten) Vorschriften haftenden Strafen werden bestimmt und die Beamten zur prompten Nachweise der, durch die gegenwärtige, allgemein zu publizirende und auch dem Münster'schen Intelligenzblatt zu inserirende Verordnung, erzielten Ergebnisse angewiesen.

568. Münster den 24. Juli 1802. B. 7. b. Landes-Occupation.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster, sede vac.

In der Ueberzeugung des, durch ununterbrochen乙thätigte Sorge für die Landeswohlfahrt, erworbenen unbegrenzten Zutrauens sämmtlicher Unterthanen, werden diese ermahnt und angewiesen:

„beim Einmarsch der königlich preussischen Truppen sich ruhig zu verhalten; den einquartierten Soldaten gastfreundlich zu behandeln; ihm dort zuvorkommend zu sein, wo er ihrer Hülfe und Beistands bedarf; sich in ihren Reden aller politischen Bemerkungen zu enthalten; sich bei entstehenden Irrungen zwischen ihnen und den Soldaten nicht selbst Recht schaffen zu wollen, sondern ihre Beschwerden unverzüglich den Beamten oder Ortsobrigkeiten vorzutragen, oder in derselben Abwesenheit dem am Orte befindlichen Offizier mit Wahrheit vorzutragen, und dessen Entscheidung sich zu fügen, oder, wofern sie ihnen nicht gerecht zu sein scheint, ihre fernere Klage dagegen einem höhern Offizier vorzutragen; und auf jeden Fall aller Eigen-That sich zu enthalten.“